

Auf der Grundlage des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Heineck Holding GmbH, Im Unteren Dorf 65, 99518 Bad Sulza OT Eckolstädt hat auf Grund der §§ 4, 6, 10 und 19 (3) BImSchG des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Antrag (B54/25) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m auf folgenden Grundstücken gestellt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Krautheim	4	1026, 1027
WEA 02	Krautheim	5	460
WEA 03	Krautheim	5	964
WEA 04	Krautheim	6	520
WEA 05	Großbrembach	7	819
WEA 06	Krautheim	4	997
WEA 07	Krautheim	5	1120, 433
WEA 08	Krautheim	5	993, 994
WEA 09	Krautheim	4	350
WEA 10	Krautheim	4	383/2

Genehmigungsbehörde ist das Umweltamt des Landratsamtes Weimarer Land als Untere Immissionsschutzbehörde. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 19 (3) BImSchG.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 HST (162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 250 m) mit je 7,0 MW Leistung.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 (4) und 7 (3) des UVPG wurde für das Vorhaben ein Antrag zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Die zuständige Behörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung daher als zweckmäßig. Ein UVP-Bericht liegt den Antragsunterlagen bei.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für 08/2028 vorgesehen.

Auslegung

Gemäß § 10 (4) BImSchG i.V.m. § 19 UVPG wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die zugehörigen Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

- ganztägig
- auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter folgendem Link <https://weimarerland.de/de/umweltneu.html>
- und zu den jeweiligen Sprechzeiten
- in der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5 in 99628 Buttstädt sowie
- in der Gemeinde Am Ettersberg als Landgemeinde, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg
- im Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde (Raum 2.40), Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda

in der Zeit vom 29.10.2026 bis einschließlich 30.11.2026

eingesehen werden können.

Die Unterlagen sind ebenfalls während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Thüringen (<https://www.uvp-verbund.de>) veröffentlicht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die auszulegenden Antragsunterlagen beinhalten insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Schallimmissionsprognose, das Schattenwurfgutachten und das Gutachten zur Standorteignung

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist gem. § 21 Abs. 2 UVPG

31.12.2026

beim Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt erhoben werden. Auf Verlangen der Einwender, können deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 17 (1) Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gilt bei gleichförmigen Eingaben von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter benannt ist. Dies gilt, soweit er nicht von ihnen bestellt wurde. Der Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die zuvor genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Zudem bleiben gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Ein Antrag zur Durchführung eines Erörterungstermin gemäß § 16 der 9. BImSchV wurde gestellt.

Rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen werden am 28. Januar 2027 um 10:00 Uhr im Bürgerzentrum Krautheim, Schenkanger 16 in 99439 Am Ettersberg OT Krautheim erörtert. Die Erörterung ist öffentlich. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass

- a) dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;
- b) die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins trifft die Genehmigungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens;
- c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
- d) der Erörterungstermin am 28. Januar 2027 an den nachfolgenden Tagen (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) falls erforderlich, fortgesetzt wird. Entsprechendes wird am Ende des jeweiligen Erörterungstags bekannt gegeben.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides und der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.)

Apolda, den 01.10.2026

Landratsamt Weimarer Land

Opitz
Amtsleiter Umweltamt